

Zu Nr. 220/I, K. N. V.

151

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Heereswesen.

Auf die in der 47. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 16. Dezember 1919 von den Abgeordneten Dr. Mataja und Genossen an die Regierung gerichtete Anfrage, betreffend die Bildung einer bewaffneten Arbeiterwehr in Ternitz, beehre ich mich, namens der Staatsregierung folgendes zu antworten:

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Mataja und Genossen an den Herrn Staatskanzler, betreffend die Bildung einer bewaffneten Arbeiterwehr in Ternitz (Nr. 188/I, K. N. V.), eingebracht in der 41. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 26. November 1919, legte sowohl in der Wahl des Anfragetitels, wie auch in der die eigentliche Frage begründenden Ausführung das volle Gewicht des Ausdruckes auf die vermeintliche Tatsache der Bewaffnung der Arbeiterwehr, der Waffenbeistellung durch die Volkswehr und des Versteckhaltens von Waffen durch die Arbeiterwehr.

Der vom Herrn Staatskanzler zur Beantwortung der Anfrage aufgeforderte Staatssekretär für das Heereswesen hatte demnach in seinen Erhebungen und in der folgenden Anfragebeantwortung (Zu Nr. 188/I, K. N. V./74) auf diese offenbar den Sinn und Zweck der Anfrage bildenden Umstände einzugehen, denn die Bildung einer unbewaffneten Arbeiterwehr an sich zu beanstanden, lag den Anfragen nach der Fassung der Anfrage zweifellos ferne.

Demnach konnte die Anfragebeantwortung vom 30. November 1919 in der gegebenen Form, insbesondere auch vom Standpunkte der Zuständigkeit des Staatssekretärs für Heereswesen, voll zu Recht erfolgen.

Auf Grund der Anfrage der Abgeordneten Dr. Mataja und Genossen an die Staatsregierung, betreffend den gleichen Gegenstand, eingebracht in der 47. Sitzung der Konstituierenden National-

versammlung am 16. Dezember 1919, wurden neuerliche Erhebungen gepflogen, denen auch der Führer des Volkswehrbataillons Neunkirchen, ein Berufsoffizier, Hauptmann, dem die Volkswehrabteilung in Ternitz untersteht, beigezogen war.

Diese Erhebungen wurden in einem am 30. Dezember in Ternitz abgefaßten, vom Volkswehrunterbefehlshaber des Kreises IV, Wiener Neustadt (Berufsoffizier, Oberstleutnant) am gleichen Tage eingesehenen und bezüglich der Richtigkeit bestätigten Protokolle niedergelegt, welches neben dem Waffen- und Munitionsbestande — darunter acht brauchbare und ein unvollständiges Maschinen-gewehr usw. folgende Angaben enthält:

„Bezeichnete Gegenstände befinden sich in der Ternitzer Turnhalle, in einem gemauerten Raume, welcher Tag und Nacht durch Volkswehrposten bewacht wird. Außerdem steht das Waffenmagazin unter Doppelsperre des Waffenoffiziers Hauptmann Erné, der Gemeindevertretung und des Arbeiter- und Soldatenrates. In diesem Magazine ist ein Bemächtigen von Waffen und Munition durch un-lautere Elemente vollständig ausgeschlossen. Die Kommission hat außerdem festgestellt, daß eine bewaffnete Arbeiterwehr in Ternitz nicht vorhanden ist. Wohl bestehen unbewaffnete Arbeiterwehren, welche sich bereits im Kriege konstituierten zur eventuellen Bewachung der eigenen Betriebe.“

Außerdem wurde von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen im Verfolge deren Erhebungen folgende am 30. Dezember 1919 gegebene Bestätigung ausgestellt:

„Der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen ist auf Grund von Informationen bekannt geworden, daß sich in einzelnen Orten des Bezirkes Neunkirchen Arbeiterwehren zwecks Bewachung der Fabriksetablissemments gebildet haben, doch steht es fest, daß keine dieser Wehren bewaffnet ist sowie

daß keine dieser Wehren aus den Waffendepots der hiesigen Volkswehrformationen Waffen oder Monturgegenstände, noch Munition bezogen hat und daß sich die gesamten Waffen und Munitionsgegenstände nach wie vor im Besitze der Volkswehrformationen befinden.“

Da es nun hinreichend erwiesen erscheint, daß eine bewaffnete Arbeiterwehr in Ternitz nicht besteht, erübrigt es sich auch, auf Grund der An-

frage vom 16. Dezember für den Staatssekretär für das Heereswesen eine weitere Verfügung zu treffen.

Die Überführung der Waffen aus dem einstelligen Waffendepot Ternitz in das Waffenhauptdepot Wien wird zu einem geeigneten Zeitpunkte verfügt werden.

Wien, 18. Mai 1920.